

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Nur per E-Mail: [REDACTED]

Familienbetriebe Land und Forst e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin
T +49 30 246 30 46-0, F +49 30 246 30 46-23
info@fablf.de
www.fablf.de
Vorsitzender: Max Freiherr v. Elverfeldt
Geschäftsführer: Leo v. Stockhausen

Mitglied European Landowners
Organization – ELO Brüssel

IBAN: DE74 1208 0000 4102 4498 00
BIC: DRESDEFF120

Registrierte Interessenvertretung

Berlin, 3. Mai 2023

Referentenentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes Verbändeanhörung vom 04.04.2023 zu Az. AG T III 1 – 8520/001 Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit der Äußerung. Als Familienbetriebe Land und Forst vertreten wir rund 2.000 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinter denen 50.000 Inhaber, Angehörige und Mitarbeiter stehen. Die AGDW-Die Waldeigentümer vertritt 2 Mio. private und körperschaftliche Waldbesitzende und damit zwei Drittel der Waldfläche. Zu dem Referentenentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) nehmen wir gerne Stellung, wie folgt:

1. Der Gesetzentwurf mit Kurzbewertung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat im April 2023 den Referentenentwurf eines KAnG vorgelegt. Analog zum bereits geltenden Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) handelt es sich um ein Rahmengesetz, das keine eigenständigen Maßnahmeregelungen enthält, sondern Bund und Ländern ein Fristenkorsett zur Entwicklung von Klimaanpassungsstrategien setzt. Erst auf dieser nachgeordneten Ebene wird es um Maßnahmen gehen. Kern des Gesetzes ist der Vorschlag von Clustergruppen, entlang derer die jeweils zuständigen Ressorts ihre Klimaanpassungsstrategien entwickeln sollen. Der § 3 Abs. 2 Nr. 3 Entwurf KAnG formuliert ein Cluster „Land und Landnutzung“ und lautet wörtlich:

„(D)as Cluster Land und Landnutzung umfasst die Handlungsfelder

- a) Boden,
- b) biologische Vielfalt,
- c) Landwirtschaft und
- d) Wald und Forstwirtschaft (.)“

Die Familienbetriebe Land und Forst und die AGDW begrüßen das Vorhaben eines KAnG. Als Land- und Forstwirtschaft gehören wir zu der hauptbetroffenen Branche des Klimawandels. Bereits heute bedrohen Dürren und Extremwetterereignisse die landwirtschaftliche Produktion und die Erzeugung von Qualitätsholz. Wir setzen uns darum schon lange dafür ein, politische Klimaanpassungsstrategien zu entwickeln, die auf eine Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zielen. **Zu dem Vorschlag des KAnG haben wir gleichwohl Bedenken gegen die vorgeschlagene Clusterbildung und fordern eine Clusterbildung entlang eindeutiger Ressortzuständigkeiten.** Dabei geht es vor allem darum, Umweltmedien und -zustände nicht mit Wirtschaftsbranchen zusammenzufassen bzw. solche Themenbündel zu formen, die eine transparente Ressortzuordnung ermöglichen.

2. Forderungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs

Das vorgeschlagene Cluster „Land und Landnutzung“ verklammert die Schutzgegenstände Umweltmedien (Boden), Umweltzustände (Biodiversität) und Wirtschaftsaktivitäten (Land- und Forstwirtschaft). Speziell Buchstabe d) des Entwurfs schafft eine künstliche Unterscheidung von Wald als Umwelt („Wald“) und Wald als Wirtschaftsraum („Forst“). Vor allem diese Aufspaltung in „Wald“ und „Forst“ bringt Intransparenz hinsichtlich der Ressortzuständigkeiten mit sich.

Die Clusterbildung ist dysfunktional hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit der Regelungsgegenstände wie auch der Ressortzuständigkeitsklarheit. **Wir fordern darum eine Neuordnung des Clusters „Land und Landnutzung“.** Dafür gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Denkbar erscheint eine Beibehaltung des Clusters mit einheitlichem Buchstaben „c) Land und Forstwirtschaft“, eine Aufspaltung des Clusters in die zwei Cluster „Land“ (Boden, Biodiversität) und „Landnutzung“ (Land- und Forstwirtschaft) oder eine Aufspaltung des Clusters mit Verschiebung der „Landnutzung“ in das Cluster „Wirtschaft“. Es ist davon auszugehen, dass der Begriff „Forstwirtschaft“ den Wald auch in seinen Ökosystemleistungsfunktionen abbildet.

2.1 Schutzbedürftigkeit der Regelungsgegenstände

Das KSG schützt das Klima vor den Folgen menschlicher Aktivität. Komplementär soll das KAnG den Menschen und seine Umwelt vor den Folgen des Klimawandels schützen. Die Entwicklung von Schutzregimen zur Anpassung an ein sich änderndes Klima verlangt eine exakte Bestimmung der Schutzgegenstände. Als mögliche Anknüpfungspunkte erscheinen Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft), Umweltzustände (Ökosystemprozesse, Biodiversität) oder menschliche Lebens- bzw. Wirtschaftsbereiche. **Die präzise Bestimmung der Schutzgegenstände ist wichtig, um gegenstandsgerecht in den folgenden Strategieprozessen die passenden Maßnahmen wählen zu können. Die gemeinsame Clusterbildung mit Umweltmedien, Umweltzuständen und Wirtschaftsbereichen erscheint insoweit unglücklich, zumindest sollte versucht werden, im Falle einer solchen Clusterbildung innerhalb des Clusters klare Begrifflichkeiten zu nutzen. Dabei kommt es auch darauf an, von Anfang an Ressortkonkurrenzen zu vermeiden.**

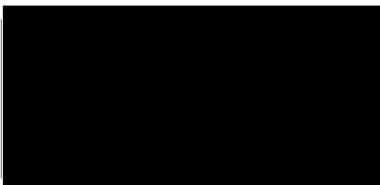
2.2 Ressortzuständigkeitsklarheit

Die bestehenden Ressortzuständigkeiten sind im Rahmen des Vorhabens eines KAnG zu achten. Das KAnG muss sich im Sinne der Einheit der Rechtsordnung in den bestehenden Rechts- und Zuständigkeitsbestand einfügen. Es darf nicht unter der Hand Ressortzuständigkeiten verwischen und damit im Ergebnis außerhalb der Koalitions- und Kabinettsberatung verschieben. **Für die Wirtschaftsbereiche der „Land- und Forstwirtschaft“, die in dieser üblichen und funktionalen Begrifflichkeit zusammengehören, ist eindeutig und abschließend das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zuständig.** Diese Zuständigkeit umfasst hinsichtlich der Forstwirtschaft auch deren Dimension der Ökosystemleistungsfunktionen. Eine entsprechende Klarstellung ist auf verschiedenen Wegen möglich, wie bereits dargestellt: **Denkbar erscheint eine Beibehaltung des Clusters mit einem einheitlichen Buchstaben „c) Land und Forstwirtschaft“, eine Aufspaltung des Clusters in die zwei Cluster „Land“ (Boden, Biodiversität) und „Landnutzung“ (Land- und Forstwirtschaft) oder eine Aufspaltung des Clusters mit einem Cluster „Land“ und Verschiebung der „Landnutzung“ in das Cluster „Wirtschaft“.**

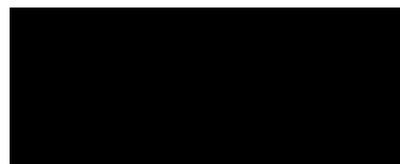
Mit dieser Maßgabe und der Hoffnung, dass die Clusterbildung nach Schutzgegenständen und Ressortzuständigkeiten überarbeitet werden wird, unterstützen wir das Vorhaben und freuen uns auf die verbandliche Begleitung der später zu erstellenden Klimaanpassungsstrategien.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer
Familienbetriebe Land und Forst



Geschäftsführerin
AGDW – Die Waldeigentümer